Familienmediation – Mediation im familiären Umfeld

Mag. Ulrich Wanderer www.mediation-wanderer.at

Was ist Familienmediation

Und die Verantwortung damit umzugehen

Wer und Was ist Familie

- Familie bedeutet Menschen, unabhängig vom rechtlichen Status ihres Zusammenlebens
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel etc.
- Lebensgemeinschaften, Ehen, eingetragene Partnerschaften, etc.
- => bedeutet Emotionen, Tränen, Enttäuschung, Liebe und Lachen
- Emotion ist nicht reglementierbar, Emotion ist Energie, mit der wir arbeiten

Familienmediation und Recht

- Mediation ist keine Rechtsberatung
- Es gibt rechtliche Eckdaten und Notwendigkeiten, die zu kennen sind
- Medianden können (sollen) begleitend aber jedenfalls am Ende der Mediation die getroffene Vereinbarung durch Juristen prüfen lassen, dies dient dem Vertrauen und dem Commitment
- Wichtig ist jedoch die Kenntnis der möglichen rechtlichen Sollbruchstellen

Themen der Familienmediation

- Eltern Kinder
 - Obsorge, Kontaktrecht, Unterhalt
 - Anwesenheit von Kindern in der Mediation?
- Partner untereinander
 - Regelungen im Vorfeld, Rahmen einer Lebensgemeinschaft und deren Auflösung
 - Ehevertrag, Fragen während aufrechter Ehe, Trennung, Scheidung, Scheidungsfolgen (Obsorge, Kontaktrecht, Kindesunterhalt, nachehelicher Unterhalt etc., unklare Vereinbarungen im Rahmen der Scheidung...)
- Erbschaftsthemen
 - Prätestamentarisch
 - Neues Testament
 - Vor dem Notar
 - Nach der Einantwortung

Wer sind die Medianden

- Lebensgefährten, Ehegatten, Partner
- Kinder
 - Was gibt es hier zu beachten?
 - Sollen Kinder überhaupt Teil der Mediation sein? Wenn ja, unter welchen Umständen?
- Testatoren, potentielle Erben, Vermächtnisnehmer etc

Eltern - Kinder

- Ab wann sind Kinder Teil der Mediation?
 - Als Medianden grundsätzlich ab Erreichen der Volljährigkeit, da am Ende eine rechtsverbindliche Einigung steht
 - Als Betroffene sind sie jedenfalls mitgedacht. Wann macht es Sinn, sie auch persönlich einzubinden?
- Themen zwischen erwachsenen Kindern und Eltern
 - Unterhaltsansprüche
 - Aufarbeitung von Problemen aus früheren Jahren
 - Fragen zu Kontaktrecht der Großeltern
 - Erbrecht

Die Lebensgemeinschaft

- Formfreiheit bei Beginn und Ende
- Keine rechtlichen Regeln für die LG, daher rechtliche Unsicherheit, die zivilrechtlich auf Vertragsbasis bereinigt werden kann.
- Auflösung der LG
 - Aufgrund vieler urban legends kommt es im Rahmen der Auflösung von LG´s immer wieder zu teilweise existenzbedrohenden Problemen (Keine Pensionsansprüche, kein Unterhalt, keine erbrechtliche Absicherung etc.) aufgrund des Mangels an klaren Abwicklungsregeln wie bei Scheidung kommt es bei der Auflösung der LG zu Problemen
 - Neuregelung des Familienrechts kann hier Abhilfe schaffen
- Hilfe bei Auflösung der LG bietet eine vertragliche Lösung (vergleichbar mit Scheidung)

Die GesBR als Lösungsmodell?

- Im Gesellschaftsrecht bietet die "Gesellschaft bürgerlichen Rechts" die Möglichkeit eines eher formlosen lockeren Zusammenschlusses von natürlichen Personen. Bei Auflösung kann ins Kalkül gezogen werden, wer den angestrebten Gesellschaftszweck vereitelt hat.
- Vergleichbar kann auch die LG im Streitfall behandelt werden, doch ist dies keine Frage der Mediation sondern der Gerichte.

Aspekte bei LG-Auflösung

- Verletzung und Enttäuschung
- Kränkung, weil keine Verbindlichkeit angestrebt war
- Zukunftsängste (Unterhalt, Pension, Erbrecht, Mietrecht etc.)
- Aufteilung von gemeinsam angesparten Werten, Regelung der gemeinsamen Wohnung
- Obsorge (nicht zwingend gemeinsam), Betreuungszeiten, Kindesunterhalt

Der Ehevertrag

- Können Mediatoren einen Ehevertrag erstellen?
- NEIN, ein EheV ist NOTARIATSAKTSPFLICHTIG
- Was können wir dann machen??? Welchen Bonus haben wir dann für die Medianden?
- Vorbereitung und Klärung
 - Wieso FheV.? Was ist das Bedürfnis? Welche Inhalte?
- Vorteil:
 - Kosten bei Notar sinken, weil keine Klärung mehr notwendig ist
 - Motive können erläutert werden und Missverständnisse bzw. Kränkungen vermieten
 - Ziele können oftmals (auch) anders erreicht werden

Beispiel

Erwartungshaltungen bzgl EheV

In der Ehe

- Mediation ist keine Ehetherapie/-beratung ist sie nicht?
 - Mediation kann sehr wohl auch therapeutische Wirkung haben, wenn die Ehepartner dadurch eine neue Form der Kommunikation erfahren, unser Ziel ist jedoch nicht die Verbesserung der ehelichen Kommunikation oder der Ehe an sich
 - Die Tools der Mediation sind andere, ebenso wie auch die Ausbildung der betreffenden Profis
- Mögliche und unmögliche Wünsche:
 - Ehevertrag
 - Trennungsvertrag
 - "offene Ehe"
 - Unterhalt
 - Scheidung
 - Etc.

Gegen Ende der Ehe

- Trennung oder Scheidung?
 - Unterschiede hinsichtlich: Personenstand, neue Heirat, Treue-, Beistands-, Unterhaltspflicht, gemeinsames Wohnen, Erb-, Sozial-, Pensionsrecht
- Welche Bedürfnisse machen den Unterschied?
 - Gesellschaftliche Überlegungen, Religion, Tradition, Familiengeschichte
- Welche Kränkungen sind geschehen?
- Sind beide Partner gleich weit im Trauer- Trennungsprozess?
 - Trauerphasen
- Oftmals führt eine fertige Scheidungsfolgenvereinbarung zur Entspannung

Scheidung – Grundsätzliche Fragen

- Ist es Aufgabe der Mediation die Ehe zu "retten"?
- Klärung ob Trennung oder Scheidung Teil einer Mediation?
- Woran merken wir, ob eine Scheidungsmediation gelungen ist?
 - Nicht das Tempo oder die vordergründige Zufriedenheit der Medianden sondern
 - Die langfristige Haltbarkeit der Vereinbarung ist entscheidend
 - Daher wichtig: Herausfinden, ob die entsprechende Vereinbarung die ersten Hürden schaffen kann (z.B. pflegschaftsgerichtliche Kontrolle)
- Konsens ist Maß aller Dinge, oder? -> MediatorInnen als Dienstleister

Scheidung – Formales

- Antrag
 - Namen der Antragsteller, Adresse, Kinder, Datum und Ort der Hochzeit, EhebuchNr, Dauer der Zerrüttung der Ehe (nicht Trennung!) Bestätigung der Rechts- / § 95 Beratung, Dolmetsch
- Scheidungsfolgenvereinbarung
 - Kinder: Obsorge/Elterliche Verantwortung; Betreuungsort/Kontaktrecht; Kindesunterhalt
 - Finanzielles u.a.: nachehelicher Unterhalt; ehelicher Wohnsitz, eheliches Gebrauchsvermögen, Ersparnisse, Schulden, Ausgleichszahlungen, Sonstiges (Autoummeldung etc)
- Salvatorianische Klausel
- SCHEIDUNG NUR BEI GESAMTLÖSUNG

Scheidung – Kinderthemen

- Obsorge: grundsätzlich bisher gemeinsame Obsorge/Elterliche Verantwortung, wird oft weitergeführt,
 - Vorteil: Backupfunktion,
 - möglicher Nachteil: Konterkarierung der Entscheidungen durch anderen Elternteil
 - Grundsätzlich: Nachdem Obsorge idR als erster Punkt im Rahmen der Scheidung besprochen wird, hat eine Einigung/Nicht-Einigung hier auch massive Auswirkungen auf den Fortgang der gesamten Scheidungsmediation.
 - Obsorge ist mehr Pflicht als Recht
- Betreuungsort: hat rechtliche und finanzielle Konsequenzen
- Kontaktrecht: klar zu definieren, da Rechtsanspruch des Kindes, reiner Konsens reicht nicht aus
- Unterhalt: der freien Verfügung der Eltern entzogen, Gericht hat Kontrollfunktion

Doppelresidenz

- (nahezu) gleichteilige Betreuung der Kinder in den Haushalten der Eltern. Keine klare Definition im Gesetz, ermöglicht durch G152/2015 VfGH Erkenntnis
- Gesetzgebung hinkt Praxis hinterher, daher oftmals Probleme bei der Definition der Betreuungsregelungen im Scheidungsvergleich.
 Wichtig, die Spruchpraxis des Gerichts zu kennen
- Unterhaltsregelungen bei Doppelresi.: Ergänzungsunterhalt oder Kinderkonto
- Festlegung von hauptsächlichem Betreuungsort nach wie vor nötig

Kindes(geld)unterhalt

- Äquivalent zu Naturalunterhalt des hauptsächlich betreuenden Elternteils, prozentuell von durchschnittl. Monatseinkommen basierend auf Steuerbescheid
- Keine Automatische Anpassung
- Sonderbedarf (bei besonderer Begabung und besonderen Bedürfnissen)
- Entlastungsvertrag (wenn Kinder bei Gesamtbetrachtung besser aussteigen als bei reinem Geldunterhalt, siehe § 231 (4) ABGB)
- Korrekte Berechnung nicht durch Mediator sondern Rechtspfleger

Kleiner Tipp:

- Nichts was die minderjährigen Kinder der scheidungswilligen zukünftigen Ex-Partner betrifft ist ein Stein gemeißelt: Obsorge, Betreuungsort, Kontaktrecht und Kindesunterhalt können nach Maßgabe des Kindeswohls bereits kurz nach der Scheidung wieder geändert werden. Daher:
- "die Eltern vereinbaren, sich spätestens x Monate nach Rechtskraft der Scheidung zusammen zu setzen und die bisherige Praxis der Obsorge und Kindesbetreuung zu evaluieren und gegebenenfalls nach Maßgabe des Kindeswohls anzupassen"

Nachehelicher Unterhalt

- Grundsätzlich ist jede Form der Vereinbarung möglich, die die Medianden anstreben, nicht nur Verzicht oder lebenslang
- Bedingter, befristeter Unterhalt ist möglich, Aufhebende Bedingung, Änderung bei Aufnahme von Arbeit, etc
- Unterhaltsverzicht/Einmalzahlung hat Konsequenzen bei Witwenpension und (mögl.weise) bei Anspruch auf Mindestsicherung

Ehelicher Wohnsitz

- Wurde der bisherige eheliche Wohnsitz noch nicht bereits aufgelöst, so ist sein rechtliches Schicksal zu bestimmen:
 - Eigentumswohnung: Grundbuchanteile, Kreditraten (-> § 98 EheG)
 - Mietvertrag: Änderung des Mietvertrages, Klärung hinsichtlich der Kaution
 - Genossenschaftsvertrag: Anpassung des Vertrages, Klärung hinsichtlich Genossenschaftsbeitrag

FÜR ALLE: Klärung, wann wer die Wohnung letztgültig mit all seinen/ihren Fahrnissen verlässt

Grundsätzlich: Grund und Boden, der nicht ehelicher Wohnsitz ist, ist eheliches Erspartes

Eheliche Ersparnisse

- Vorteil der Mediation bzw. der einvernehmlichen Scheidung ist die mögliche Kreativität. Juristische Stehsätze haben Scheuklappenfunktion ("was geschenkt oder ererbt wurde, unterliegt nicht der Aufteilung"); über 95% der Vermögensaufteilungen erfolgen einvernehmlich!
- idR ist fast jede einvernehmliche Lösung für beide Seiten finanziell nachhaltiger als ein gerichtliches Aufteilungsverfahren
- Einigung der Parteien sollte umfassend sein

Eheliche Schulden/Kredite

- Bei Krediten besteht die Möglichkeit, durch Antrag gem. § 98 EheG einen der beiden zukünftigen Expartner zum "Ausfallsbürgen" zu bestimmen.
 - Ausfallsbürge wird erst nach "Ausfall" des Kreditnehmers bzw. Bürgen und Zahlers herangezogen, also nach Pfändung aller Sicherheiten.
- Wechselseitige Schulden / Leasingraten / überzogene Konten / Private Schulden bei Freunden oder Familie sollten hier auch geklärt und beglichen werden

Ausgleichszahlungen

- Wurden grundbücherliche Anteile übertragen, Wohnungseinrichtungen dem Expartner überlassen oder ähnliches, so einigen sich die Medianden oftmals auf eine Einmalzahlung (oder auch Ratenzahlung) als Ausgleichszahlung.
- Wichtig dabei: klares Fälligkeitsdatum für Zahlung oder Raten festlegen
- UND
- Echte WERTSCHÄTZUNG ist der wichtigste Ausgleich!

Salvatorianische Klausel

- Die Antragsteller halten mit Vergleichsabschluss unwiderruflich fest, auf sämtliche allfällige weitere Ansprüche gegeneinander (insbesondere...) zu verzichten.
- Was nicht ausdrücklich anders geregelt ist, gehört mit RK der Scheidung dem, in dessen Gewahrsam es sich befindet. Nachträgliche Forderungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- -> genaue Regelung ist besser als "brauchen wir nicht, das wird schon klappen"

Magic Question

- Wir haben heute den 15.10.2024, was ist denn schief gegangen, welcher Teil der Scheidungsvereinbarung hat nicht gehalten?
- Bauchgefühl sagt bereits jetzt schon, was unter Umständen zur Sollbruchstelle werden könnte.. ("wird eh gut gehen", "schaffen wir schon"
- Besser hier eine 2. Runde einlegen, als nach 2 Jahren eine neue Mediation wegen Scheidungsfolgenkonflikten

Mediation als Taktik

• Lässt sich eine Seite nicht wirklich auf die Mediation ein, sondern verzögert die Termin- bzw. Entscheidungsfindung, so sollte dies im Sinne der Seriosität angesprochen werden. Auch wenn ein Partner die Kosten der Mediation alleine übernimmt besteht Gefahr, dass ein Ungleichgewicht entsteht, zB könnte der andere kein Interesse an einem zielstrebigen Fortgang haben oder der Zahlende denken, dass Parteilichkeit zu seinen Gunsten besteht.

Erbschaftsmediation

- Wer sind die Medianden
- Was sind die Themen
- Wie kommen die Aufträge

Erbschaftsmediation

- Prätestamentarische Mediation
- Das alte, neue und brandneue Testament
- Nach dem Tod
- Nach dem Ende

Prätestamentarische Mediation

- Testator
- Gesetzliche Erben / Pflichtteilsberechtigte
- Erben nach Wunsch Testator
- Vermächtnisnehmer
- Sonst Betroffene

Prätestamentarische Mediation

- Erwartungen des Testators mit Bedürfnissen der zu Bedenkenden in Einklang bringen
- Oftmals gibt es irreführende Annahmen, die geklärt werden können
- Aussprachen und Familienfrieden werden ermöglicht
- Intensive Arbeit mit jahrzehntealten Konflikten

Alt-neu-brandneu: das Testament

- Korrektur eines Testaments kann für Irritationen sorgen
- Bedürfnisse und Sorgen der Beteiligten adressieren
- Offenheit sorgt für Konflikt aber auch für Klarheit
- Ängste der Erben vor Verlust von "Ansprüchen"
- Irrtümer können besprochen und geklärt werden

Nach dem Erbfall - vor dem Notar

- Ohne Testament müssen die Quoten bestimmt werden
- Vielleicht Enttäuschung, dass kein Testament vorhanden ist
- Mit Testament besteht Gefahr der Enttäuschung über dessen Inhalt
 - Anfechtung
 - Erbschafts-/rechtsklagen
- Notar hat Verpflichtung, einen Einigungsversuch zu starten
 - Vernetzung zwischen Mediatoren und Notaren

Nach der Einantwortung

- Konflikte enden nicht mit einem Rechtsakt, sondern mit der Bereinigung ihrer Ursachen
- Miteigentum als Quelle für weitere / neue Probleme
- Unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse als Grund für neue Konfliktherde

Erfahrungen mit Erbschaftsmediation

- Der aktuelle Konflikt hat seine Wurzeln meist in der weit zurückliegenden Vergangenheit
- Familiengeschichte
- Es geht selten nur um's Geld
- Auch der/die Verstorbene ist Teil der Mediation
- Erbschaftsmediation öffnet viele Türen auch zu anderen Fragestellungen (Vorsorgevollmacht, Familienthemen etc.)

BRAVO

Wir haben es geschafft!

ALLES Gute für Ihre weitere Tätigkeit und viel Freude!

Bei Fragen:

www.mediation-wanderer.at

